

RAHMENVERTRAG

über das

Duales Studium nach dem Ulmer Modell

zwischen

NAME UNTERNEHMEN

vertreten durch

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

(im Folgenden: „Unternehmen“)

und der

Technische Hochschule Ulm

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Volker Reuter

Prittwitzstraße 10

89075 Ulm

(im Folgenden: „Hochschule“)

Präambel

Dieser Vertrag gilt als Rahmenvereinbarung für alle im Einzelnen abzuschließenden individuellen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und den Studierenden bzw. Studienbewerbern.

§1 Gegenstand des Rahmenvertrages

Vertragsgegenstand ist die Zusammenarbeit bei der Teilnahme ausgewählter Studierender bzw. Studienbewerbern an den Studiengängen in Verantwortung der Hochschule, sowie eine zum Studium passende Berufsausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz und der Vermittlung vertiefter praktischer Kenntnisse im Verlauf des Studiums.

§2 Individueller Vertrag und Verantwortung

(1) Zwischen dem Unternehmen und einer oder einem Studierenden bzw. Studienbewerberin oder Studienbewerber wird ein individueller Vertrag abgeschlossen, mit dem Ziel, im Verlauf des Studiums eine Berufsausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz und vertiefte Praxiserfahrungen zu vermitteln.

(2) Dieser individuelle Vertrag muss folgendes enthalten:

- a. den Bezug auf diesen Rahmenvertrag;
- b. die Laufzeit des Vertrages, Kündigungsrecht seitens des Unternehmens und seitens des Studierenden bzw. Studienbewerberin oder Studienbewerbers, insbesondere im Falle des Abbruchs des Studiums;
- c. den Studiengang, in dem die oder der Studierende immatrikuliert ist bzw. für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bewirbt;
- d. die Berufsausbildung, die in das Studium integriert wird
- e. die von den Studierenden im Unternehmen abzuleistende Arbeitszeit;
- f. die Vergütung der Studierenden orientiert sich an der Ausbildungsvergütung der entsprechenden Branche;
- g. die Einsatzgebiete im Unternehmen mit Bezug zu dem Studiengang, für den eine Zulassung an der Hochschule angestrebt wird;
- h. das Einverständnis zur Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere gem. §4 (4).

(3) Die Abwicklung des Bewerbungsverfahrens, die Auswahl von Studierenden bzw. Studienbewerbern und der Abschluss der entsprechenden individuellen Verträge mit Bezug auf diesen Rahmenvertrag sowie die betriebspraktische Begleitung durch das Unternehmen gemäß §3 erfolgt durch das Unternehmen unter Beachtung der Richtlinien für die Zulassung zum dualen Studium nach dem Ulmer Modell.

(4) Die Laufzeit des Vertrags beginnt frühestens mit dem Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, und endet spätestens mit dem Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen wird.

(5) Hinsichtlich der Arbeitszeit ist vorzusehen, dass die Studierenden während der Berufsausbildung, in vorlesungsfreien Zeiten und im Rahmen einer Abschlussarbeit (im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss) im Unternehmen tätig sind. Ein angemessener Erholungsurlaub ist dabei einzuräumen.

(6) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber nimmt am Zulassungsverfahren zum dualen Studium nach dem Ulmer Modell an der Hochschule teil. Sollte eine Zulassung in einem Studiengang nicht zustande kommen, wird der darauf bezogene individuelle Vertrag nichtig.

(7) Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des Grades „Bachelor of Engineering“ oder „Bachelor of Science“ richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abwicklung des Studiums und die Feststellung der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen der alleinigen Verantwortung der Hochschule.

§3 Ablauf des Studiums

(1) Das Studium an der Hochschule beginnt zu den festgesetzten Zulassungsterminen jeden Jahres und umfasst neun Ausbildungssemester in deren Rahmen das Studium und die Berufsausbildung absolviert werden. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Phasen der Berufsausbildung unter Beachtung der Ausbildungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Praxisphasen zum Praxisprojekt und die Abschlussarbeit werden im Unternehmen absolviert. Dabei sind die Richtlinien und Vorgaben der Hochschule einzuhalten. Die volle und alleinige Zuständigkeit des verantwortlichen Prüfungsausschusses in dieser Sache bleibt davon unberührt.

(4) Der zeitliche Ablauf des dualen Studiums nach dem Ulmer Modell ist so gestaltet, dass sämtliche Ausbildungszeiten entweder durch die Ausbildungsbestimmungen zur Berufsausbildung oder durch die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs belegt sind.

(5) Hinsichtlich der Arbeitszeit muss sichergestellt sein, dass die oder der Studierende an allen Pflicht- und ausgewählten Wahlpflichtfächern des Studiengangs mit entsprechender Vor- und Nachbereitung teilnehmen kann.

(6) Jede der Vertragsparteien bietet ihre Studienprogramme bzw. betrieblichen Ausbildungszeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten an.

§4 Gegenseitige Unterrichtung / Verpflichtungen

(1) Das Unternehmen und die Hochschule benennen Kontaktpersonen zur Abwicklung des dualen Studiums nach dem Ulmer Modell.

- (2) Das Unternehmen und die Hochschule werden sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des dualen Studiums nach dem Ulmer Modell von Bedeutung sind oder sein könnten, unterrichten.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, der Hochschule frühestmöglich mitzuteilen, wenn und für welche Studiengänge Studien- und Ausbildungsplätze durch das Unternehmen bereitgestellt werden.
- (4) Das Unternehmen wird der Hochschule mitteilen, wenn ein individueller Vertrag auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurde und übermittelt die zur Zulassung notwendigen Unterlagen. Dabei werden sowohl der Name der oder des Studierenden bzw. Studienbewerberin oder Studienbewerbers, der Studiengang und die vorgesehenen Berufsausbildung genannt.
- (5) Das Unternehmen gestattet der Hochschule, das Logo des Unternehmens und Informationen zu den vorhandenen freien Studienplätzen in einem von der Hochschule bereitgestellten Portal zur Bewerbung des Studienmodells zur Verfügung zu stellen.
- (6) Das Unternehmen verpflichtet sich auch dazu, eine Weiterleitung von dem Portal nach Abs. (5) in seinen Bewerbungsprozess zu ermöglichen.

§5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigungsfristen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 01. September jeden Jahres kündigen.

Datum, VORNAME NAME, FIRMA

Datum, Rektor Prof. Dr. Volker Reuter, Technische Hochschule Ulm